



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 3. Dezember 1971

TeU II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
10.11.71 »	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 .....	653
10.11.71	Beschluß zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 * .....	657
3.11.71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen .....	657
15.11.71	Anordnung über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen .....	658
17.11.71	Anordnung über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie — Anwendung von Bilanzanteilen — .....	661
25.11.71	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1971 .....	663

**Richtlinie  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
für die jährliche Ausarbeitung der  
Betriebskollektivverträge bis 1975  
vom 10. November 1971**

Die vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Hauptaufgabe, des Fünfjahrplanes, die in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des ständigen Wachstums der Arbeitsproduktivität besteht, bestimmt den Inhalt der Betriebskollektivverträge.

Es entspricht dem gesetzmäßigen Wachstum der führenden Rolle der Arbeiterklasse und der sich daraus ableitenden zunehmenden Bedeutung der Gewerkschaften, die Betriebskollektivverträge zu noch wirksameren Instrumenten der sozialistischen Demokratie und der Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb zu entwickeln. Dazu ist in Form von Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung die unmittelbare und praktische Teilnahme der Arbeiterklasse und aller Werktätigen an der Leitung und Planung zu sichern, größerer Raum für die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative zu schaffen und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Abhängigkeit von der Erfüllung der Produktionsaufgaben zu gewährleisten.

Durch die breite Einbeziehung der Werktätigen in die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge, die Nutzung ihrer Vorschläge und Gedanken bringen die Betriebskollektivverträge den Gesamtwillen der Belegschaft zur allseitigen Erfüllung der Produktionsaufgaben und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Ausdruck. Damit nimmt der Betrieb als Teil der Volkswirtschaft gleichzeitig Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen im gesamtgesellschaftlichen Maßstab.

Die Betriebskollektivverträge tragen dazu bei, die Autorität der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiterklasse im Betrieb weiter zu erhöhen und die gesellschaftliche Aufgabe der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen durchzusetzen.

Für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge bis 1975 wird folgende Richtlinie erlassen:

I.  
Grundsätze

1. Die Betriebskollektivverträge sind jährlich in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan bis zum 28. Februar abzuschließen.
2. Die Betriebskollektivverträge enthalten auf der Grundlage des Betriebsplanes die konkreten abrechenbaren und terminisierten Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und des Betriebskollektivs, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung. Sie sind auf die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung des Planes in enger Verbindung mit der planmäßigen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen gerichtet und sichern, daß die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen fester Bestandteil der Leistungstätigkeit wird.